



Allgemeine Einkaufsbedingungen ThyssenKrupp Presta Hungary Kft.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen von Warenlieferungen ebenso wie für Dienst- und Werkleistungen.

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Auftragnehmer: jede juristische Person oder Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit die für den Besteller Ware liefert bzw. Dienstleistung erbringt.

I. Bestellungen und sonstige Erklärungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.

II. Preise

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort - bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlussgleis - einschließlich Verpackung.

III. Rechnungserteilung und Zahlung

Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Ware und Rechnung beim Besteller unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Geht die Rechnung später als die Ware zu, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Zugang der Rechnung maßgebend.

Die Gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Umsatzsteuer soll gesondert angegeben werden.

IV. Abtretung / Konzernverrechnungsklausel

1. Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Bestellers kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.
2. Der Besteller behält sich jederzeit das Recht vor, jegliche Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer gegen die vom Auftragnehmer aufgrund der Erfüllung gestellten Ansprüche anzurechnen, bzw. unter Berufung darauf fällige Auszahlungen für den Auftragnehmer zurückzuhalten.
3. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Besteller aufgrund einer gemäß Konzernregelung bestehenden Ermächtigung alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen der ThyssenKrupp AG sowie der Gesellschaften, an denen die ThyssenKrupp AG zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar auf jeder Stufe mit Mehrheit beteiligt ist (Konzerngesellschaften), mit allen Verbindlichkeiten der ThyssenKrupp AG sowie der vorgenannten Gesellschaften dem Auftragnehmer gegenüber aufrechnen können. Eine Liste der Mehrheitsbeteiligungen der ThyssenKrupp AG, zu denen insbesondere gehören:

ThyssenKrupp Engineering AG
ThyssenKrupp Automotive AG
ThyssenKrupp Industries AG
ThyssenKrupp Materials & Services AG
ThyssenKrupp Steel AG
und die den jeweiligen Unternehmensbereichen zugeordneten Gesellschaften

wird dem Auftragnehmer auf Wunsch übersandt.

V. Lieferfristen, Liefertermine

Erkennt der Auftragnehmer, dass er vereinbarte Fristen und Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Besteller dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des Liefergegenstandes.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, es sei denn, das Gesetz schreibt eine längere Frist vor. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
4. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel im Sinne von Ziff. 1 hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder für den Besteller unzumutbar, so hat der Besteller Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer.
5. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Besteller berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Insbesondere kann der Besteller schadhafte Teile selbst ersetzen oder durch Dritte ersetzen lassen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen. Das Recht auf Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz bleibt unberührt.
6. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, auch den nicht an der Sache selbst entstehenden Schaden zu ersetzen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf die von ihm zu vertretenden Schäden auf eigene Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab zu schließen. Auf Anspruch bestätigt der Auftragnehmer für den Besteller die Versicherungssumme pro Versicherungsereignis. Der Betrag bzw. die Bedingungen der Versicherung berühren bzw. beschränken die vertraglich bzw. gesetzlich festgelegte Haftung des Auftragnehmers nicht.
8. Dem Besteller steht die Gewährleistung gemäß dem Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu.

VII. Schadensrisiko und Eigentumsübergang

1. Das Schadensrisiko geht auf den Besteller, nach der formellen Übernahme der Ware über.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellnummer, den Bestellposten, Daten des Bestimmungsortes bzw. Adressanten an jedem Frachtdokument, Frachtbrief bzw. an der äußeren Verpackung anzugeben. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht, so haftet der Besteller für den sich daraus ergebenden Verzug, Schaden bzw. Mehrkosten nicht.
3. Der Besteller behält sich das Recht zur Quantitäts- und Qualitätsprüfung bei der Übernahme vor und führt die Qualitätsprüfung innerhalb der im Ungarischen BGB festgestellten Frist durch. Ein Vorwand gilt als rechtzeitig angemeldet, falls dies dem Auftragnehmer innerhalb von 8 Tagen nach der Übernahme der Ware oder beim verdeckten Fehler ab dessen Entdeckung mitgeteilt wird.

VIII. Qualitätssicherung

Falls der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem betreibt, so ist er verpflichtet dem Besteller die Nachweisung gemäß ISO 9001 vorzustellen und die Warenqualität durch Prüfungsnachweis zu bestätigen. Verfügt der Auftragnehmer über keine Nachweise, so soll die Erfüllung den modernsten technischen bzw. jeweils wirksamen Vorschriften entsprechen.

IX. Rechtstreitigkeiten und Gerichtsstand

Die Parteien versuchen die in Verbindung mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. Aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstandenen Rechtstreitigkeiten friedlich durch Abstimmung beizulegen. Scheitert eine Einigung innerhalb von 45 Tagen, vereinbaren die Parteien – vom Streitwert abhängig - die ausschließliche Zuständigkeit des Pester Zentralbezirksgerichts bzw. des Hauptstädtischen Gerichts.

X. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Republik Ungarn. Der Wortlaut dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Ungarischer Sprache ist maßgebend.

XI. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

1. Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen, damit verbundenem Schriftwechsel und der Tatsache einer Lieferbeziehung oder deren Anbahnung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, am Sitz bzw. an den Niederlassungen des Bestellers verwendeten Unterlagen usw. bei dem Besteller und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung für den Besteller bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Subunternehmer bzw. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam. Eine unwirksame aber undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.